



Brüssel, den 24. November 2020  
(OR. en)

EG 31/20

EUROGROUP 31  
ECOFIN 1055  
UEM 380

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. November 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 8508 final
Betr.:	STELLUNGNAHME DER KOMMISSION vom 18.11.2020 zur Übersicht über die Haushaltsplanung Frankreichs
Anl.:	C(2020) 8508 final

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 8508 final.



Brüssel, den 18.11.2020  
C(2020) 8508 final

## **STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**

**vom 18.11.2020**

**zur Übersicht über die Haushaltsplanung Frankreichs**

{SWD(2020) 858 final}

(Nur der französische Text ist verbindlich)

# STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 18.11.2020

## zur Übersicht über die Haushaltsplanung Frankreichs

(Nur der französische Text ist verbindlich)

### ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

1. Die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 enthält Bestimmungen, mit denen die Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet verstärkt überwacht und sichergestellt werden soll, dass die nationalen Haushaltspläne mit den wirtschaftspolitischen Leitlinien vereinbar sind, die im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts und des Europäischen Semesters für die wirtschaftspolitische Koordinierung veröffentlicht wurden.
2. Nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 legen die Mitgliedstaaten der Kommission und der Euro-Gruppe alljährlich bis zum 15. Oktober eine Übersicht über die Haushaltsplanung für das Folgejahr mit Angaben zu den wichtigsten Aspekten der Haushaltslage des Sektors Staat und seiner Teilsektoren vor.
3. Am 20. März 2020 hat die Kommission eine Mitteilung<sup>1</sup> über die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel<sup>2</sup> des Stabilitäts- und Wachstumspakts angenommen. In dieser Mitteilung legte die Kommission dar, dass die Bedingungen für die Aktivierung der Klausel angesichts des durch den COVID-19-Ausbruch zu erwartenden schweren Konjunkturabschwungs aus ihrer Sicht erfüllt seien. Am 23. März 2020 schlossen sich die Finanzministerinnen und -minister der Mitgliedstaaten dieser Einschätzung der Kommission an.<sup>3</sup> Wie die Kommission in der Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021<sup>4</sup> erklärt und den Finanzministerinnen und -ministern der EU-Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 19. September 2020<sup>5</sup> mitgeteilt hat, sollten die Mitgliedstaaten 2021 angesichts der gegenwärtig aktivierten allgemeinen Ausweichklausel weiterhin gezielte und befristete fiskalische Unterstützung leisten, dabei jedoch die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen wahren.

---

<sup>1</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat über die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts (COM(2020) 123 final vom 20.3.2020).

<sup>2</sup> Die in Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sowie in Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 enthaltene Klausel erleichtert die Koordinierung der Haushaltspolitik in Zeiten eines schweren Konjunkturabschwungs.

<sup>3</sup> <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/03/23/statement-of-eu-ministers-of-finance-on-the-stability-and-growth-pact-in-light-of-the-covid-19-crisis/>

<sup>4</sup> Mitteilung der Kommission – Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021 (COM(2020) 575 final vom 17.9.2020).

<sup>5</sup> [https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/eu-economic-governance-monitoring-prevention-correction/stability-and-growth-pact/annual-draft-budgetary-plans-dbps-euro-area-countries/draft-budgetary-plans-2021\\_de](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/eu-economic-governance-monitoring-prevention-correction/stability-and-growth-pact/annual-draft-budgetary-plans-dbps-euro-area-countries/draft-budgetary-plans-2021_de)

4. Am 27. Mai 2020 legte die Kommission zusammen mit ihrem Vorschlag für einen aufgestockten langfristigen EU-Haushalt für 2021-2027<sup>6</sup> auch einen Vorschlag für die Schaffung eines neuen Aufbauinstruments namens „NextGenerationEU“<sup>7</sup> vor. Dieser Vorschlag umfasst die Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität, die umfangreiche finanzielle Unterstützung für öffentliche Investitionen und Reformen bietet. Durch ihren Beitrag zur wirtschaftlichen Erholung und die finanzielle Unterstützung des langfristigen Wirtschaftswachstums wird die Aufbau- und Resilienzfazilität dazu beitragen, dass sich die öffentlichen Finanzen in naher Zukunft wieder bessern und sowohl auf mittlere wie auch auf lange Sicht tragfähig bleiben.

#### *ERWÄGUNGEN ZU FRANKREICH*

5. Am 15. Oktober 2020 hat Frankreich seine Übersicht über die Haushaltsplanung 2021 vorgelegt. Auf dieser Grundlage gibt die Kommission gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 die folgende Stellungnahme ab.
6. Am 20. Juli 2020 empfahl der Rat Frankreich<sup>8</sup>, im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die COVID-19-Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die darauffolgende Erholung zu fördern. Ferner empfahl er Frankreich, wenn die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen, eine Haushaltspolitik zu verfolgen, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, und gleichzeitig die Investitionen zu erhöhen.

Am 20. Mai 2020 veröffentlichte die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV, da das Gesamtdefizit Frankreichs den Angaben zufolge im Jahr 2020 den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP überschreiten wird und Frankreich 2019 keine ausreichenden Fortschritte im Hinblick auf die Einhaltung des Richtwerts für den Schuldenabbau erzielt hatte. In dem Bericht kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass das Defizitkriterium und das Schuldenstandskriterium nicht erfüllt seien. Angesichts der durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie entstandenen außerordentlichen Unsicherheit und ihrer außergewöhnlichen makroökonomischen und haushaltspolitischen Folgen – nicht zuletzt im Hinblick auf die Festlegung eines glaubwürdigen, auch 2021 weiter stützenden fiskalpolitischen Kurses – ist die Kommission der Auffassung, dass keine Beschlüsse zur Einleitung von Defizitverfahren getroffen werden sollten.

7. Der Herbstprognose 2020 der Kommission zufolge wird die französische Wirtschaft 2020 voraussichtlich um 9,4 % schrumpfen und 2021 um 5,8 % wachsen. Der Übersicht über die Haushaltsplanung zufolge wird die französische Wirtschaft 2020 um 10,0 % schrumpfen, wobei alle Komponenten der Inlandsnachfrage mit Ausnahme des öffentlichen Verbrauchs betroffen sind und die Nettoausfuhren einen

---

<sup>6</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der EU-Haushalt als Motor für den Europäischen Aufbauplan (COM(2020) 442 final vom 27.5.2020).

<sup>7</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Stunde Europas: Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen (COM(2020) 456 final vom 27.5.2020).

<sup>8</sup> Empfehlung des Rates vom 20. Juli 2020 zum nationalen Reformprogramm Frankreichs 2020 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Frankreichs 2020 (ABl. C 282 vom 26.8.2020, S. 62).

negativen Wachstumsbeitrag leisten. In der Übersicht über die Haushaltsplanung wird für 2021 von einer Erholung der Wirtschaft um 8,0 % ausgegangen, die insbesondere durch den privaten Verbrauch und die privaten Investitionen gestützt wird. Es wird erwartet, dass der Nettowachstumsbeitrag des Außenhandels wieder positiv wird, während die Vorratsveränderungen das Wachstum belasten. Im Hinblick auf die Beschäftigung wird 2020 von einer starken und 2021 von einer mäßigen Abnahme ausgegangen. Den Angaben zufolge wird die Erholung in den einzelnen Sektoren uneinheitlich verlaufen, wobei das verarbeitende Gewerbe schneller wieder seine Tätigkeit aufnehmen wird als der Dienstleistungssektor, da die Beschränkungen dort insbesondere im Verkehrsbereich und im Hotel- und Gaststättengewerbe voraussichtlich länger gelten werden. Dieses Szenario weicht insofern etwas von der Herbstprognose 2020 der Kommission ab, als in der Übersicht über die Haushaltsplanung von einem tieferen Einbruch im Jahr 2020 und von einer rasanteren Erholung im Jahr 2021<sup>9</sup> ausgegangen wird. Während in beiden Prognosen davon ausgegangen wird, dass der private Verbrauch und die privaten Investitionen die Erholung im Jahr 2021 vorantreiben werden, rechnet die Kommission nach wie vor mit einem negativen, wenn auch geringeren Wachstumsbeitrag des Außenhandels im Jahr 2021.

Frankreich erfüllt die Anforderung der Verordnung (EU) Nr. 473/2013, denn die Haushaltsplanung beruht auf makroökonomischen Prognosen, die von einer unabhängigen Einrichtung befürwortet worden sind. Allerdings hat der Hohe Rat für öffentliche Finanzen (Haut Conseil des Finances Publiques) in seiner befürwortenden Stellungnahme zu den Prognosen darauf hingewiesen, dass die makroökonomischen Prognosen für 2021 überhöht sind.

8. Für 2020 wird in der Übersicht über die Haushaltsplanung eine Ausweitung des gesamtstaatlichen Defizits auf 10,2 % des BIP erwartet. Dieser Anstieg des öffentlichen Defizits um mehr als 7 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr ist einerseits den automatischen fiskalischen Stabilisatoren, die einen Einnahmerückgang und einen Anstieg der konjunkturbedingten Ausgaben verursacht haben, und andererseits den diskretionären Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 in Höhe von knapp 3 % des BIP zuzuschreiben. Laut Übersicht über die Haushaltsplanung 2021 soll das Defizit 2021 im Zuge der konjunkturellen Erholung und der Aufhebung der diskretionären Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 auf 6,7 % des BIP zurückgehen. Für das Jahr 2020 stimmen diese Prognosen weitgehend mit den Prognosen der Kommission überein, in Bezug auf das Jahr 2021 sind sie allerdings günstiger. In der Herbstprognose 2020 der Kommission wird von einem gesamtstaatlichen Defizit von 10,5 % des BIP im Jahr 2020 und 8,3 % des BIP im Jahr 2021 ausgegangen. In der Übersicht über die Haushaltsplanung sind Finanzhilfen in Höhe von 0,7 % des BIP und Ausgaben in Höhe von 1,1 % des BIP im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität veranschlagt, die bei den Einnahmen- und Ausgabenprojektionen berücksichtigt wurden.

Da die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne erst im Jahr 2021 vorgelegt und angenommen werden dürften, geht die Kommission einstweilen in den Haushaltsprognosen für das Jahr 2021 von Vorfinanzierungen in Höhe von 10 % im Rahmen der Finanzhilfen der Aufbau- und Resilienzfazilität aus und behandelt diese

---

<sup>9</sup> Stichtag für die Kommissionsprognose war der 22. Oktober. Seitdem erwies sich die erste INSEE-Schätzung für das dritte Quartal als deutlich günstiger als von der Kommission erwartet, während die neu angekündigten Ausgangsbeschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung der Pandemie das vierte Quartal stärker belasten werden als in der Herbstprognose der Kommission vorgesehen.

als finanzielle Transaktionen, die sich nicht auf die Haushaltssalden auswirken, aber die öffentlichen Schuldenstände verringern. Im Falle Frankreichs beläuft sich die Vorfinanzierung von 10 % der Finanzhilfen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität im Jahr 2021 auf 4 Mrd. EUR<sup>10</sup>. Für die Ausgabenseite enthält die unter der Annahme einer unveränderten Politik erstellte Kommissionsprognose im Hinblick auf den französischen Erholungsplan (*France Relance*) Ausgaben in Höhe von 1,1 % des BIP, die hinreichend detailliert und glaubhaft angekündigt sind<sup>11</sup>.

Aus der Übersicht über die Haushaltsplanung geht hervor, dass die öffentliche Schuldenquote von 117,5 % Ende 2020 auf 116,2 % im Jahr 2021 zurückgehen wird, während die Kommission von einem anderen Profil ausgeht, wobei die Schuldenquote von 115,9 % im Jahr 2020 auf 117,8 % im Jahr 2021 ansteigen wird. Analog zur Situation in anderen Ländern hat die Regierung staatliche Garantien zur Stützung der Wirtschaftstätigkeit und der von der Pandemie besonders betroffenen Sektoren bereitgestellt. Sollten diese Garantien abgerufen werden, wird sich dies im künftigen öffentlichen Schuldenstand und in den Defiziten niederschlagen.

Die Übersicht über die Haushaltsplanung enthält mittelfristige Haushaltsprojektionen bis 2025. Diesen Projektionen zufolge soll das öffentliche Defizit schrittweise auf 4,9 % des BIP im Jahr 2022, 4,0 % im Jahr 2023, 3,4 % im Jahr 2024 und 2,9 % des BIP im Jahr 2025 zurückgehen. Diese Projektionen basieren auf einer konstanten strukturellen Anpassung von jährlich 0,5 % des BIP ab 2022. Der öffentliche Schuldenstand soll 2024 mit 117,8 % des BIP seinen Höchststand erreichen und erst 2025 auf 117,4 % des BIP zurückgehen.

9. Die Übersicht über die Haushaltsplanung gibt die direkt budgetwirksamen diskretionären Maßnahmen wieder, die im Jahr 2020 im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihren wirtschaftlichen Auswirkungen getroffen wurden und die auf 2,9 % des BIP beziffert werden<sup>12</sup>. Es handelt sich um ausgabenseitige Maßnahmen in Höhe von insgesamt 2,6 % des BIP und einnahmenseitige Maßnahmen, die Mindereinnahmen in Höhe von 0,3 % des BIP verursachen werden. Zu den ausgabenseitigen Maßnahmen im Jahr 2020 gehören die Finanzierung einer Kurzarbeitsregelung, zusätzliche Ausgaben zur Stärkung des Gesundheitswesens, Krankenversicherungszulagen und Entschädigungen für das Gesundheitspersonal, die Einrichtung eines Solidaritätsfonds und andere Maßnahmen zur direkten Unterstützung kleiner Unternehmen und Selbstständiger. Auf der Einnahmenseite umfassen die Maßnahmen im Jahr 2020 die Streichung von Sozialversicherungsbeiträgen und Vorauszahlungen für Gewinnrückträge bei der

---

<sup>10</sup> Vorläufiger Wert auf der Grundlage des Kompromissvorschlags des Ratsvorsitzes für die Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität (11538/20) vom 7. Oktober 2020, für den der Ratsvorsitz ein Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erhalten hat.

<sup>11</sup> Die Behandlung der Aufbau- und Resilienzfazilität in der Herbstprognose 2020 der Kommission wird im Kasten I.4.3 der Wirtschaftsprognose der Europäischen Kommission vom Herbst 2020 ([https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/ip136\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/ip136_en.pdf)) ausführlich erläutert. In die Prognose wurden unter der üblichen Annahme einer unveränderten Politik nur jene Maßnahmen aufgenommen, die in den Übersichten über die Haushaltsplanung glaubwürdig angekündigt und ausreichend erläutert wurden – unabhängig davon, ob sie als Element der Aufbau- und Resilienzpläne vorgesehen sind oder nicht. Einnahmenseitig wurde in die Haushaltsprojektionen keine Finanzierung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität aufgenommen. In die Prognose für 2021 wurde ausschließlich die Vorfinanzierung von Finanzhilfen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität einbezogen. Die Annahmen zu ausgabenseitigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität in der Kommissionsprognose erfolgen unbeschadet der Bewertung der Aufbau- und Resilienzpläne.

<sup>12</sup> In diesem Betrag sind 4,1 Mrd. EUR an Einsparungen bei der Ausführung der Gesundheitsausgaben und 1 Mrd. EUR an Sonderbeiträgen der Zusatzkrankenversicherungsträger berücksichtigt.

Körperschaftsteuer. In der Herbstprognose 2020 der Kommission wurden alle in der Übersicht über die Haushaltsplanung genannten Maßnahmen berücksichtigt, die sich unmittelbar auf das Defizit auswirken. Darüber hinaus enthält die Übersicht über die Haushaltsplanung auch 2020 ergriffene Liquiditätshilfemaßnahmen in Höhe von rund 3,3 % des BIP, die in Form von Stundungen für Steuern und Sozialabgaben für Unternehmen, beschleunigten Steuer- und Mehrwertsteuererstattungen und einer direkten Unterstützung strategischer Unternehmen durch Kapitalbeteiligungen und Darlehen gewährt wurden. Ferner enthält die Übersicht über die Haushaltsplanung staatliche Garantien in Höhe von 14,2 % des BIP. Der Umfang der genutzten Garantien wurde im Oktober 2020 auf 5,6 % des BIP geschätzt. Insgesamt stehen die von Frankreich 2020 ergriffenen Maßnahmen mit den Leitlinien der Mitteilung der Kommission vom 13. März 2020 über die koordinierte wirtschaftliche Reaktion auf die COVID-19-Pandemie im Einklang.

10. Im Anschluss an die Verhängung neuer Ausgangsbeschränkungen und die Verabschiedung verstärkter fiskalischer Unterstützung legte die französische Regierung am 4. November 2020 – nach Vorlage der Übersicht über die Haushaltsplanung und Fertigstellung der Herbstprognose der Kommission – die vierte Änderung ihres Haushaltsgesetzes für 2020 vor. Mit dieser Änderung werden die makroökonomischen Prognosen der Übersicht über die Haushaltsplanung und die Haushaltsziele für 2020 erheblich nach unten korrigiert. Insbesondere das BIP soll nun um 11 % schrumpfen. Auch das gesamtstaatliche Defizit wird von den in der Übersicht über die Haushaltsplanung ausgewiesenen 10,2 % des BIP auf 11,3 % des BIP korrigiert, was auf die Aufstockung der Mittel für Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 um rund 1 % des BIP zurückzuführen ist. Der öffentliche Schuldenstand wird nun den Projektionen zufolge 119,8 % des BIP erreichen, gegenüber 117,5 % in der Übersicht über die Haushaltsplanung.
11. Für 2021 enthält die Übersicht über die Haushaltsplanung eine Reihe neuer Maßnahmen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung, die auf die am stärksten von den Folgen des COVID-19-Ausbruchs betroffenen Sektoren ausgerichtet sind und sich auf 1,6 % des BIP belaufen. Es handelt sich um ausgabenseitige Maßnahmen in Höhe von 1,1 % des BIP und Mindereinnahmen in Höhe von 0,4 % des BIP. Alle diese Maßnahmen verteilen sich auf drei Bereiche. Erstens die Unterstützung der Beschäftigung, einschließlich der Verlängerung der Kurzarbeitsregelung, und die Förderung der betrieblichen Berufsausbildung, von dualen Studiengängen und von Ausbildungsprogrammen, insbesondere für junge Menschen. Zweitens die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der französischen Wirtschaft, einschließlich der Senkung von Produktionsabgaben und der Verbesserung der Digitalisierung im ganzen Land. Drittens die Unterstützung des ökologischen Wandels, einschließlich der Förderung der Gebäuderenovierung und der Verringerung der Industrieemissionen. Auch wird für die am stärksten betroffenen Sektoren weiterhin Liquiditätshilfe bereitgestellt. Sektoren von unmittelbarer strategischer Bedeutung wie das öffentliche Gesundheitswesen profitieren zudem von Maßnahmen in Höhe von insgesamt 0,5 % des BIP. Einige der in der Übersicht über die Haushaltsplanung vorgesehenen Maßnahmen unterstützen zwar die Wirtschaftstätigkeit vor dem Hintergrund erheblicher Unsicherheit, scheinen aber weder befristet zu sein noch durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert zu werden. Der Kommissionsprognose zufolge werden Maßnahmen im Umfang von 0,9 % des BIP als befristet eingestuft, während Maßnahmen, deren Volumen auf 0,7 % des BIP geschätzt wird, als nicht befristet eingestuft und auch nicht durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Dazu gehören eine dauerhafte Senkung

der Produktionsabgaben (0,4 % des BIP) und die Erhöhung der Gehälter von Beamten, vor allem im Gesundheitswesen (0,3 % des BIP).

12. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Übersicht über die Haushaltsplanung Frankreichs der Empfehlung des Rates vom 20. Juli 2020 insgesamt Rechnung trägt. Die meisten der in der Übersicht über die Haushaltsplanung Frankreichs enthaltenen Maßnahmen wirken vor dem Hintergrund erheblicher Unsicherheit konjunkturstützend. Einige Maßnahmen scheinen jedoch weder befristet zu sein noch durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert zu werden. In Anbetracht des gesamtstaatlichen Schuldenstands Frankreichs und der hohen Tragfähigkeitsrisiken, die bereits vor dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie auf mittlere Sicht bestanden, ist es für Frankreich wichtig, sicherzustellen, dass bei konjunkturstützenden Maßnahmen die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gewahrt bleibt. Frankreich wird aufgefordert, die Anwendung, Wirksamkeit und Angemessenheit der Unterstützungsmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls an die sich ändernden Umstände anzupassen.

Frankreich wird seinen Aufbau- und Resilienzplan voraussichtlich 2021 vorlegen. In der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität wird festgelegt, wie die Kommission zu bewerten hat, ob die im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Reformen und Investitionen mit den politischen Prioritäten der Union und den im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen übereinstimmen. Diese Bewertung durch die Kommission bildet die Grundlage für die Billigung des Plans durch den Rat und die Unterrichtung des Europäischen Parlaments.

Brüssel, den

*Für die Kommission  
Paolo GENTILONI  
Mitglied der Kommission*